

**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**1010 Wien, am 12. September 1983
I, Biberstraße 22 — 52 17 66

Zl. 993-29/83

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskammer zu dem Entwurf
eines Abgabenänderungsgesetzes 1983
d.o. Zl. 06 0102/11-IV/6/83V E R T E I L E R :
=====

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>17</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum: 13. SEP. 1983	
Verteilt <u>1983-09-15</u> <i>fe</i>	

Präsidium des Nationalrates

25 Stück

*H. Wambauer*Bundesministerium für Gesundheit
Umweltschutz

4 "

Berufsverband der freiberuflich
tätigen Tierärzte Österreichs

1 "

Bundeskonzferenz der Kammern der
Freien Berufe Österreichs

2 "

Landeskammern der Tierärzte
Österreichs

je 1 "



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 12. September 1983

I, Biberstraße 22 — 521766

Zl. 993-29/83

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskammer zu dem Entwurf
eines Abgabenänderungsgesetzes 1983
d.o.Zl. 06/0102/11-IV/6/83

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 2-8
1010 W i e n

Der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist ein Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1983 vom Bundesministerium für Finanzen vom 5.7.1983, eingelangt bei der Bundeskammer am 11.8.1983, zugegangen. Dieser Entwurf wurde mit einer Begutachtungsfrist vom 5. September 1983 ausgestattet.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ist nach dem Tierärztegesetz 1974 verpflichtet, vor Abgabe einer Begutachtung die Landeskammern zu hören. Es mußten daher zu dem eingegangenen Entwurf weitere 9 Exemplare vom Bundesministerium für Finanzen angefordert werden, um dieser gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen. Der auffallend kurze Zeitraum für die Durchführung der Begutachtung konnte aus den angeführten Gründen bis 5. Sept. 1983 nicht eingehalten werden.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht daher, die Überschreitung der Frist der gutachtlichen Äußerung nachsehen zu wollen.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs erlaubt sich weiter, darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Informationen durch die Medien angenommen werden muß, daß in diesem Gesetzesentwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 nur eine geringe Anzahl von Änderungen der derzeit geltigen Steuergesetze enthalten ist. Diese Information der Medien nimmt die Bundeskammer der Tierärzte

Österreichs zum Anlaß, Vermutungen auszusprechen, daß im Laufe des Jahres zusätzliche Änderungen der Steuergesetze erfolgen werden. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs gibt daher die Anregung, alle diese Änderungen oder Neueinführungen in einem umfassenden Abgabenänderungsgesetz 1983 zur Begutachtung auszusenden. Weiters ist zu bemerken, daß die Regelung der steuerlichen Absetzbarkeit für die Praxisfahrzeuge der Tierärzte neuerlich nicht befriedigend gelöst wurde. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, daß ein Kraftfahrzeug in der tierärztlichen Praxis unter einer schweren Belastung steht, die eine 7-jährige Abschreibung nicht rechtfertigt. Wie die Erfahrung zeigt, haben diese erwähnten Fahrzeuge oft nach 3 bis 4-jährigem Einsatz bis zu 200.000 km hinter sich und müssen durch neue Fahrzeuge ersetzt werden. Ebenso trifft den einkommensteuerpflichtigen Tierarzt die Verweigerung des Vorsteuerabzuges auf Reparatur, Treibstoff und sonstige Betriebskosten sehr hart, d.h. er hat für ein voll betrieblich genutztes Fahrzeug zu den Kosten die gesamte Umsatzsteuerlast zu tragen. Wir haben bereits bei unseren Stellungnahmen zu den Vorgängern des Abgabengesetzes 1983 und bei Vorsprachen im Bundesministerium für Finanzen wiederholt und vehement auf diese Umstände hingewiesen.

Durch die Preisregelung, wie sie in der tierärztlichen Honorarnote zum Ausdruck kommt, die ja voll von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs beschlossen wird, aber der Genehmigung nach § 18 Tierärztegesetz 1974, der Aufsichtsbehörde - dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz - unterliegt, ist es nicht möglich, Belastungen, die aus steuerlichen Sonderregelungen entstehen, auf den Tierbesitzer zu überwälzen. Es ist auch zu bemerken, daß der größte Teil unseres Patientengutes der Wirtschaftlichkeit nach zur Behandlung und Betreuung angemeldet wird, wo es die Preiswürdigkeit und Rentabilität zuläßt.

Somit sei festgestellt, daß die Regelungen in den vorangegangenen Abgabenänderungsgesetzen den Tierarzt in bezug auf seine Praxisausgaben schwerstens treffen und ihn einer ungerechten Umverteilung unterzogen haben.

Zu den einzelnen Paragraphen erlaubt sich die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs wie folgt Stellung zu nehmen und ersucht um Berücksichtigung aller Einwendungen, die zum Abgabengesetzentwurf 1983 gemacht werden:

Zu Abschnitt I

Artikel I Z. 1:

Im vorletzten Satz sollte vor dem Satzteil " da eine Versicherungspflicht nicht besteht " das Wort "auch" eingefügt werden. Bei wörtlicher Auslegung könnte man sonst dazu kommen, daß Pflichtversicherungsbeiträge von Grenzgängern nicht absetzbar sind.

Da auf Grenzgänger auch an anderer Stelle Bezug genommen wird, wäre zu erwägen, diesen Begriff an einer allgemeinen Stelle des Gesetzes zu definieren.

Artikel I Z. 2:

Die Anhebung der Tagesgelder und Nächtigungsgelder wird begrüßt, wobei auch die Grenzen des Bruttoarbeitslohnes angehoben wurden.

Während aber eine Erhöhung der Tagesgelder zwischen 25 % und 36 % bis zur 4. Stufe vorgesehen ist, soll das höchste Taggeld nur um 15 % erhöht werden. Während bisher von der 4. Stufe, S 250.--, zur höchsten Stufe, S 330.--, eine Differenz von S 80.-- war, verbleibt laut Entwurf nur eine Differenz von S 340.-- auf S 380.--, also S 40.--. Dies ist sachlich nicht verständlich.

Artikel I Z. 5 und 6:

Zur Erhöhung der Betragsgrenze für den Jahresausgleich, welche seit 1.1.1975 S 100.000.-- jährlich betrug, auf S 120.000.--, muß darauf verwiesen werden, daß die Indexerhöhung im Zeitraum vom 1.1.1975 bis Ende 1983 rund 45 % betragen hat. Es sollte daher eine stärkere Anhebung der Grenze vorgesehen werden.

Abschließend wird auf die Erläuterungen im allgemeinen Teil verwiesen, wo festgehalten ist, daß es noch erforderlich sein wird, die Freigrenze des § 67 Abs. 1 EStG 1972 zur Vermeidung einer

Besteuerung der sonstigen Bezüge der Mindestpensionisten entsprechend anzuheben. Es erscheint nicht ohne weiteres verständlich, warum eine derartige Anhebung nicht bereits in dem gegenständlichen Entwurf vorgesehen wird.

Jede Einschränkung des Jahresausgleiches geht zu Lasten des Gedankens der synthetischen Einkommensbesteuerung, d.h. daß für die Höhe nach gleiche Einkünfte grundsätzlich gleiche Grundsätze gelten sollten. Die Erhöhung des Jahresausgleiches auf S 120.000.-- mindert die Progressionswirkung der Lohn- und Einkommensteuer für eine kleine Gruppe von Dienstnehmern bzw. Pensionisten, welche ihre Einkünfte in dieser Einkünftekonstellation beziehen. Es liegt eine Ausnahmestellung vor gegenüber jenen selbständig Tätigen, die ausschließlich veranlagungspflichtige Einkünfte oder Pensionen und andere Einkünfte beziehen, die zwar unter S 120.000.-- liegen, aber nicht die gleiche Steuererminderung erfahren, wie jene, die nach dem Entwurf bei Vorliegen zweier nichtselbständiger Bezüge von zusammen nicht mehr als S 120.000.-- jeden einzelnen Bezug für sich versteuert erhalten. Das Argument der Verwaltungsvereinfachung kann hier nicht vorrangig als Begründung herangezogen werden. Die Verwaltungsvereinfachung, mag sie noch so wünschenswert und notwendig sein, sollte nicht zu ungerechtfertigten Besserstellungen als Argument dienen.

Zu Abschnitt II

Artikel I

Die Beschränkung der "Vorsteuer-Vortragsfähigkeit" auf ein Jahr schafft keine grundlegende Lösung des an sich unbefriedigenden Zustandes der Behandlung der Umsatzsteuer beim Voluptuar. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, daß Gewerbebetriebe der öffentlichen Hand, die laufend Verluste erbringen, anders behandelt werden sollten, als "Liebhabereibetriebe" im übrigen Sektor. Dies stellt u.E. einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip dar. Empfehlenswerter wäre eine Lösung, wonach im

Liebhabeibetrieb weder Gutschriften noch Zahllasten zu berechnen wären. Es sollte die Definition der Liebhaberei nicht im Umsatzsteuerrecht anders geregelt werden als im Einkommensteuerrecht. Die Begriffe "Gewinne" und "Einnahmenüberschüsse" sollten einkommensteuerrechtlich mit Wirkung auf das Umsatzsteuerrecht klarer abgegrenzt werden.

Zu Abschnitt III

Grundsätzlich wird die Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes aus allgemein wirtschaftlichen Gründen begrüßt. Die gefertigte Kammer muß jedoch in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisen, daß alle bisherigen Vorschläge, adäquate Bestimmungen für Freiberufler zu schaffen, keinerlei Wirkung gezeigt haben. Die Freiberufler fordern seit Jahren eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung der Tatsache, daß ihr Einkommen ausschließlich auf die Person bezogen ist, im Gegensatz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, die weit weniger dem uneingeschränkten persönlichen Risiko unterliegen. Während Industrie, Handel und Gewerbe neben dem Strukturverbesserungsgesetz eine Reihe von steuerlichen Entlastungen offenstehen, wurden die freien Berufe nur mit sehr geringen, eher optisch wirkenden Bestimmungen abgegolten.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ersucht höflich, die vorgebrachten und weitgehend mit den Ergebnissen der Steuerreformkommission übereinstimmenden Einwände berücksichtigen zu wollen.

Der Präsident:

VR Dr. Oswald RUSO eh.

Für den Kammeramtsdirektor:

Mag.iur.J.de Pulikowski eh.
Sekretär